
Betreff: **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

A.

**Bekanntmachung über die Aufhebung einer Treuhandschaft
Vom 8. Dezember 1983**

(Bundesanzeiger vom 17. Dezember 1983)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaft des nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zum Treuhänder bestellten

Rechtsanwalts Dr. Friedrich-Ernst Fischer,
Meerbusch 1 — Buderich,

über das im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vorhandene Vermögen des

Bankgeschäfts Wachenfelds & v. Dadelsen KG,
früher Schmalkalden

aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Von diesem Zeitpunkt an können Ansprüche gegen das genannte Kreditinstitut, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder auf Grund des im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1973 veröffentlichten Gläubigeraufrufes angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Bevollmächtigten der für die Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes haftenden Berechtigten, an die das verbliebene Vermögen herausgegeben worden ist,

Rechtsanwalt Dr. Friedrich-Ernst Fischer,
Hölderlinstraße 9, 4005 Meerbusch 1 — Buderich,

geltend gemacht werden.

Die Berechtigten haften nur für die Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 des oben genannten Gesetzes vom 21. März 1972 gegen den Treuhänder hätten

Fernsprecher (06 11)
158-3078 oder 158-1

Vorgang
Mitt. 1003/70 (B.)
1003/70 (C.)

Überholt
Mitt. 1027/77 (A.)

geltend gemacht werden können. Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung des Kreditinstituts im Jahre 1945 Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und spätestens am 30. Januar 1973 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist. Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1973 verzinst. Die Haftung ist auf das an die Berechtigten herausgegebene Vermögen beschränkt. Die Ansprüche gegen das oben genannte Kreditinstitut und gegen die für dessen Verbindlichkeiten haftenden Berechtigten verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 8. Dezember 1983
V 4 — Z 23 — 2312014

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Im Auftrag
T h o m a s

B.

**Bekanntmachung über die Aufhebung einer Treuhandschaft
Vom 9. Dezember 1983**

(Bundesanzeiger vom 17. Dezember 1983)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaft der nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zur Treuhänderin bestellten

Deutschen Girozentrale
— Deutsche Kommunalbank —, Berlin,

über das im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vorhandene Vermögen der

Sparkasse der Seestadt Wismar,
früher Wismar,

aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

Berlin, den 9. Dezember 1983
V 4 — Z 23 — 191 207

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Im Auftrag
T h o m a s

C.

**Bekanntmachung über die Aufhebung von Treuhandschaften
Vom 14. Dezember 1983**

(Bundesanzeiger vom 21. Dezember 1983)

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaften der nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zur Treuhänderin bestellten

Deutschen Girozentrale
— Deutsche Kommunalbank —, Berlin,

über die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vorhandenen Vermögen folgender Kreditinstitute mit früherem Sitz im heutigen Gebiet der DDR aufgehoben:

| Lfd. Nr. | Name des Kreditinstituts | früherer Sitz |
|----------|---|----------------------|
| 1. | Sparkasse der Stadt Bad Doberan | Bad Doberan |
| 2. | Sparkasse der Stadt Grabow i. Meckl. | Grabow (Meckl.) |
| 3. | Sparkasse des Kreises Hagenow | Hagenow (Meckl.) |
| 4. | Sparkasse der Stadt Malchin | Malchin |
| 5. | Sparkasse der Seestadt Rostock | Rostock |
| 6. | Sparkasse der Stadt Schwaan | Schwaan |
| 7. | Sparkasse der Stadt Stavenhagen i. Meckl. | Stavenhagen (Meckl.) |

Die Aufhebung der Treuhandschaften wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

Berlin, den 14. Dezember 1983
V 4 — Z 23 — 181213

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Im Auftrag
T h o m a s